

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

01.03.2006

212.

Schriftliche Anfrage von Walter Angst betreffend Fussballspiel, Aktion der Stadtpolizei am Bahnhof Altstetten

Am 23. November 2005 reichte Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR 2005/492 ein:

Nachdem sich die zuständigen Staats- und Jugendanwaltschaften in mindestens 409 Fällen der 427 am 5. Dezember 2004 im Bahnhof Altstetten verhafteten FCB-Fans geweigert haben, ein Strafverfahren zu eröffnen, bleibt neben der Regelung des Schadenersatzes die Frage der Registrierung der kontrollierten und verhafteten FCB-Fans offen. Ich bitte den Stadtrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Von wie vielen der über 600 am Bahnhof Altstetten verhafteten Personen existiert ein Personendatensatz in der polizeilichen Datenbank Polis? In wie vielen Fällen ist ein neuer Personendatensatz erstellt worden? In wie vielen Fällen ist ein bestehender Personendatensatz aufgrund der Verhaftung in Altstetten verändert worden? In wie vielen Fällen ist der Status der Person (Warnungshinweis) verändert worden? Welche Typen von Warnungshinweisen sind erfasst worden? In wie vielen Fällen ist der Hinweis auf eine Verknüpfung zu einem anderen Datensatz erfasst worden? Welche Unterschiede gibt es in der Erfassung der Personen, die bereits am Bahnhof Altstetten wieder freigelassen, und den Personen, die in die Kaserne transportiert worden sind?
2. Wie viele Geschäftsdatensätze sind aufgrund der Verhaftungsaktion im Bahnhof Altstetten in der polizeilichen Datenbank Polis erfasst worden? In welchen Fällen sind solche Geschäftsdatensätze erstellt worden? Wie sind diese Datensätze aufgrund der Nichteröffnung der Strafverfahren verändert worden?
3. Wie viele Rapporte und Journale sind in der polizeilichen Datenbank Polis im Zusammenhang mit der Verhaftungsaktion am Bahnhof Altstetten und den darauf folgenden polizeilichen Ermittlungen erstellt worden?
4. Wie viele der über 600 am Bahnhof Altstetten verhafteten Personen sind in der Hool-Dat oder in anderen Datenbanken der Stadtpolizei erfasst? Wie viele dieser Personen sind neu erfasst worden? Wie viele dieser Personen waren bereits in der Hool-Dat erfasst? In wie vielen Fällen ist der Datensatz der Hool-Dat aufgrund der Verhaftaktion in Altstetten verändert worden?
5. Ist der Stadtrat bereit, die Löschung aller im Zusammenhang mit der Verhaftungsaktion am Bahnhof Altstetten elektronisch erfassten Daten anzuordnen? Falls dem nicht so wäre bitte ich um eine detaillierte Begründung des Neins für die einzelnen erfassten Datenkategorien.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Wie die Einleitung der Schriftlichen Anfrage selber festhält, wurden am 5. Dezember 2004 am Bahnhof Altstetten 427 Personen verhaftet, nicht 600 Personen. Die Personalien der vor Ort rund 600 kontrollierten Personen wurden nicht erfasst und ihre Erfassung war auch nie beabsichtigt gewesen. Daher lässt sich nicht sagen, ob eine dieser Personen bereits in der Datenbank POLIS erfasst ist. Die Frage lässt sich aber in Bezug auf die 427 verhafteten Personen beantworten: 39 dieser 427 Personen waren bereits vor dem 5. Dezember 2004 in der Datenbank POLIS erfasst gewesen. Die Personendaten werden, sofern einmal erfasst, nur in Bezug auf die variablen Personendaten mutiert (Zivilstand, Wohnadresse, Beruf usw.). Im Feld „Hinweis“ wurden keine Einträge vorgenommen. Von den Personendaten zu unterscheiden sind die Geschäftsdaten einer Person. Zwischen den verschiedenen Geschäftsdaten, die eine Person haben kann, bestehen keine Verknüpfungen.

Zu Frage 2: Die Personalien der noch nicht erfassten 388 verhafteten Personen wurden in die Datenbank POLIS aufgenommen. Für die Festnahme und die Rapportierung wurde je Person ein Geschäftsdatensatz erstellt.

Zu Frage 3: Betreffend die verhafteten Personen musste aufgrund von § 72 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ein Rapport erstellt und an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden. Die Entlassungszeiten aller Personen sind in einem Journal-Eintrag festgehalten.

Zu Frage 4: Aufgrund der polizeilichen Handlungen vom 5. Dezember 2004 wurden keine neuen Einträge in der Datenbank HOOLDAT vorgenommen. Bei der Frage, ob jemand der 427 verhafteten Personen noch „in anderen Datenbanken der Stadtpolizei“ erfasst worden ist, geht der Stadtrat davon aus, dass der Fragesteller nur über die im direkten Zusammenhang mit dem 5. Dezember 2004 massgebenden Datenbanken Auskunft wünscht: Andere nicht damit zusammenhängende Datenbanken der Stadtpolizei (Schiffstandplätze, Restaurants usw.) wurden nicht überprüft. Eine solche Überprüfung wäre mit unverhältnismässig grossem personellem Aufwand möglich und das Ergebnis würde nicht zur Beantwortung der Kernfragen des Anfragestellers beitragen.

Zu Frage 5: Mit StRB Nr. 1825 hat der Stadtrat am 21. Dezember 2005 entschieden, die im Rahmen der Polizeiaktion vom 5. Dezember 2004 erhobenen Daten nicht zu löschen, hingegen den Zugriff sehr restriktiv auf die Mitarbeitenden des Rechtsdienstes der Stadtpolizei einzuschränken. Würden die Daten gelöscht, würden sie beispielsweise für die teilweise bereits angekündigten Zivilverfahren nicht mehr zur Verfügung stehen. Weiter müssen die Daten im Strafverfahren gegen die Mitarbeitenden der Stadtpolizei zur Verfügung stehen, die von einem Teil der kontrollierten Personen angezeigt wurden. Da am 5. Dezember 2004 auch zahlreiche Gegenstände gegen die Polizei geworfen worden sind, liegen noch zahlreiche Fälle von ungeklärten Straftatbeständen im Sinne von Art. 285 StGB (Gewalt und Drohung gegen Beamte) vor. So lange diese nicht verjährt sind, dürfen die Daten nicht gelöscht werden. Schliesslich gilt für polizeiliches Handeln eine allgemeine Dokumentationspflicht, die ein Löschen der Daten nicht erlaubt.

Mit dem Stadtratsentscheid wurde sowohl den Interessen der kontrollierten Personen Rechnung getragen, die aufgrund ihres Verhaltens keine strafrechtlichen Konsequenzen zu gewärtigen haben, als auch den Interessen der Stadtpolizei an der Führung der Folgeprozesse und daran, die Daten der ungeklärten Delikte innerhalb der Frist für die Strafverfolgungsverjährung noch zur Verfügung zu haben. Im Übrigen standen auch aus Sicht des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich diesem Stadtratsbeschluss keine datenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy